

Satzung

über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz nach § 47 Abs. 4 LBauO der Stadt Braubach vom 25.04.2018

Der Stadtrat Braubach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S- 153) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 LBauO) in der zur Zeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Voraussetzung der Ablösung

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Verpflichtung, wenn die Stadt zustimmt, auch durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt, erfüllt werden.

Ein Anspruch auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.

Im Falle der Ablösung werden durch die Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an Stellplätzen erworben.

§ 2

Festsetzung der Ablösebeträge

Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung erhebt die Stadt Braubach pro abzulösenden Stellplatz einen Geldbetrag, der entsprechend § 47 Abs. 4 LBauO max. in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der öffentlichen Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs betragen darf.

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird auf **5.000,00 €** festgesetzt. Die Zahlung des Betrages wird 1 Monat nach Erteilung des Ablösebescheides fällig.

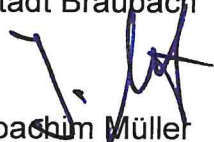
§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen und über die Höhe des Geldbetrages für die Ablösung vom 20.07.2001, die Änderung der Satzung vom 22.03.2005 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Braubach, den 25.04.2018

Stadt Braubach



Joachim Müller
Stadtbürgermeister

